



## **Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern  
Deutscher Ärztetag  
Hauptgeschäftsführer

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

— **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit Stand vom 17. März 2011**

**hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Mai 2011 (Drs. 211/11 Beschluss)**

### **A. Zum Gesetzesentwurf allgemein: Ziff. 1.**

I. Die Empfehlung zur Errichtung einer **zentralen Agentur** als zentraler Anerkennungsstelle, die eine umfassende Statistik (Datenbank) führt, einheitliche Qualitätsstandards zur Sicherung einheitlicher Entscheidungen entwickelt, dezentrale Stellen (also die Kammern) evaluiert und ein umfassendes Monitoringsystem (über die Arbeit der Kammern) entwickelt, geht weit über die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs hinaus, einen Rechtsanspruch auf ein einheitliches Anerkennungsverfahren zu schaffen. Darüber hinaus wird die Einführung eines verbindlichen Qualitätssicherungssystems für Anerkennungsverfahren gefordert. Da §§ 281 ff SGB III inhaltlich betroffen sei, sei die Erstellung der Statistik den Arbeitsagenturen zuzuweisen. Mit anderen Worten: Nach Vorstellung des Bundesrates liegen Statistik, Qualitätssicherungssystem, Qualitätsstandards, Evaluation und Monitoring von Anerkennungsverfahren in den Händen der Arbeitsagentur(en). Dies

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Postfach 12 08 64  
10598 Berlin

Fon +49 30 400 456-0  
Fax +49 30 400 456-388

info@baek.de  
www.baek.de

wird entschieden abgelehnt. Mit dieser kompetenzrechtlich unzulässigen Konstruktion würden Arbeitsagenturen aufsichtsähnliche Funktionen über Ärztekammern zugewiesen. Kammern sind und bleiben aber lediglich der Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Landesministerien unterstellt. Darüber hinaus läuft der Vorschlag des Bundesrates auf ein aufwändiges und ressourcenintensives Zusatz- und Kontrollsystem hinaus. Wir bitten zu berücksichtigen, dass bereits mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) am 26. November 2010 ausgeschriebenen berufs- und länderübergreifenden Informationsportal eine Statistik (Datenbank) aufgebaut werden soll (s. [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de), CPV-Codes: 72210000-0, 72212200-1, 72212222-1, 72260000-5, 72314000-9, 72413000-8). Diese Datenbank soll der Erschließung der Beschäftigungspotentiale von Migranten und Migrantinnen dienen und soll transparent die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Entscheidungen sicherstellen.

II. Der Bundesrat sieht den Gesetzesentwurf als einen Einstieg in ein Anerkennungssystem und fordert neben der standardmäßigen Möglichkeit zur Teilnahme an einem **Kompetenzfeststellungsverfahren** einen Beratungsanspruch für Antragsteller über den gesamten Verfahrensverlauf in das Gesetz aufzunehmen. U. E. werden die zuständigen Stellen dadurch übergebühr überlastet. Bislang ist für das BQFG - und nach Vorstellung des Bundesrates auch für die BÄO - vorgesehen, ergänzende Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nur bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen vorzusehen oder wenn diese in einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand für die Beschaffung verbunden sind. Vor allem steht die Forderung im Widerspruch zur Empfehlung, die auf die Einhaltung von Qualität und Niveau des deutschen Bildungssystems abhebt. Inländer haben die hohe Hürde einer komplexen Abschlussprüfung zu bewältigen. Eine routinemäßige Ausweitung der Gleichwertigkeitsprüfung in Richtung genereller Kompetenzfeststellungsverfahren könnte bei ggf. zu großzügiger Handhabung zu einem Unterlaufen und einer Entwertung dieser Standards führen.

III. Der Bundesrat bittet weiterhin um Prüfung, ein **Netzwerk zentraler Servicestellen** zur Umsetzung des o. g. Beratungsanspruchs einzurichten. Diese Servicestellen sollen - parallel zu den zuständigen Stellen - für die Antragsteller Lotsenfunktion haben, Entscheidungen der zuständigen Stellen dokumentieren und damit deren Gleichartigkeit sichern und Mehrfachberatung verhindern. Dieses Parallelsystem halten wir für ein überflüssiges

und bürokratisches Konstrukt, das zu Kompetenzkonflikten führen und der beabsichtigten Transparenz von Entscheidungsstrukturen zuwider laufen könnte.

#### **B. Zu Art. 1 (BQFG): Ziff. 2.-13.**

Vorbehaltlich der Ziffer 12. werden die Änderungsvorschläge in den Ziffern 2. bis 13. unterstützt. Insbesondere die Ziffern 4. und 6. zu deutschen Übersetzungen von Unterlagen, die Ziffern 9. und 11. zu Fristenverlängerungen sowie der in Ziffer 13. vorgeschlagenen Verschlinkung der Erhebungsmerkmale ist zur Vermeidung von Mehrarbeit bei den zuständigen Stellen zuzustimmen. Wir bitten die jüngste Rechtsprechung zum Umtausch eines von einem Drittland „ausgestellten Führerscheins“ (Führerscheinerwerb über eine Vermittlungsagentur) in eine EU-Fahrerlaubnis mit der Folge der Anerkennungsverpflichtung und Gültigkeit der EU-Fahrerlaubnis zu berücksichtigen (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 2011, Az.:11 C 10.2938, 11 CS 10.2939, 11 C 10.2940).

Die in Ziffer 12. vorgeschlagene Möglichkeit, einheitliche Gebühren durch das Bundesbildungsministerium festzulegen, würde - unabhängig von der kompetenzrechtlichen Fragwürdigkeit - gängiger Praxis zuwiderlaufen. Auch jetzt werden bereits für den gleichen Sachverhalt unterschiedliche Gebühren von unterschiedlichen zuständigen Stellen erhoben. Solange Gebühren transparent erhoben werden, ist nicht erkennbar, welche Nachteile mit der dezentralen Organisation der Gebührenerhebung verbunden sein sollen; diese ist an die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort in den Kammergebieten angepasst.

#### **C. Zu Art. 29 (BÄO): Ziff. 18.-30.**

Vorbehaltlich der Ziffern 18. und 23. werden die Änderungsvorschläge in den Ziffern 18. bis 30. unterstützt.

Hinsichtlich Ziffer 18. bitten wir zu prüfen, ob die Vorgaben „eigenverantwortlich und nicht unter Aufsicht ausgeübten ärztlichen Tätigkeit“ angesichts verschiedener Ausübungsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird. An die Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der Merkmale „vorübergehend und gelegentlich“ im Zuge der Dienstleistungserbringer soll an dieser Stelle erinnert werden.

Wir wenden uns entschieden gegen die Ausweitung des BQFG auf den Arztberuf wie in Ziffer 23. vorgesehen. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Regelungsstandort für die Konkretisierung von Fristen und Nachweisen sind § 3 Abs. 6 BÄO und die ÄApprO (s. § 4 Abs. 6 BÄO). Auch hier bitten wir die jüngste Rechtsprechung zum Umtausch eines von einem Drittland „ausgestellten Führerscheins“ in eine EU-Fahrerlaubnis zu berücksichtigen, s. **B**. Jedoch stellt sich im Anwendungsbereich der Berufsanerkenntnisrichtlinie nicht die Frage nach den Wirkungen eines Umtausches. In diesen Fallkonstellationen ist das allgemeine Anerkennungssystem einschlägig.

**D. Zu Art. 30 (ÄApprO): Ziff. 31.-33.**

Vorbehaltlich der Anmerkung zu Art. 29 Ziffer 23. und sich daraus ggf. ergebender Ergänzungen, bestehen zu Ziffern 31. bis 33. keine Einwände.